

Literaten zu Leipzig in Folge neuerer Vorgänge eingereicht worden. Die Deputation hat, nachdem sie diese Petition noch nachträglich berathen hat, den Beschluß gefaßt, sie bei diesem Antrage wenigstens noch mit zu erwähnen. Wird der von der Deputation gestellte Antrag aufrecht erhalten, so wird dadurch auch zugleich die Berücksichtigung der Petition ausgesprochen. Da nun also noch neue Wünsche für den Antrag sich erhoben haben, so glaubt die Deputation, denselben um so mehr zur Berücksichtigung der geehrten Kammer empfehlen zu können.

Staatsminister Nostitz und Sándendorf: Ich habe mich bereits bei der frühern Berathung gegen diesen Antrag erklärt, und muß diese Erklärung wiederholen. Abgesehen davon, daß die Regierung sich mit den unter I, II und III enthaltenen Bestimmungen, welche gewissermaßen das Materielle für ein künftiges Gesetz bilden sollen, an sich nicht einverstanden erklären kann, liegt es auch überhaupt nicht in der Absicht der Regierung, dem künftigen Landtage anderweit ein Gesetz über die Presse vorzulegen. Wenn also die Voraussetzung nicht eintritt, so würde auch ein weiteres Eingehen in die davon abhängigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in ein künftiges Gesetz aufzunehmen sein würden, nicht am Platze sein.

Stellv. Abg. Gehe: Ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob die Petition, wenigstens theilweise, zum Vorlesen gelangen könne?

Präsident D. Haase: Dies dürfte wohl zu weitläufig sein; doch bleibt solches dem Herrn Referenten überlassen.

Referent Abg. Todt: Es ist nur $3\frac{1}{2}$ geschriebene Seiten, und ich erbiere mich recht gern zum Vorlesen. — Die Petition lautet wie folgt:

In dem Augenblicke, wo die hohe zweite Kammer im Begriff steht, das Gesetz über die Presse einer nochmaligen Erörterung zu unterziehen, fühlen sich die ehrerbietigst Unterzeichneten gedrungen, der hohen Kammer zur vorzüglichen Berücksichtigung einen Punkt zu empfehlen, welcher nach ihrer Ansicht für das fernere Bestehen und die ungestörte Entwicklung der Tagespresse innerhalb der gesetzlichen Schranken von der dringlichsten Wichtigkeit ist. Es ist dies die Erlangung von Bürgschaften gegen eine allzu maßlose Ausübung des Widerrufsrechts bezüglich der Concessionen von Zeitschriften Seiten der obersten Verwaltungsbehörde. Die hohe zweite Kammer hat selbst die Dringlichkeit derartiger Bürgschaften erkannt und demgemäß bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs mit großer Stimmenmehrheit beschlossen, an die hohe Staatsregierung einen Antrag um Aufhebung der Concessionen auf Widerruf für Zeitschriften und Tagesblätter zu richten. Die erste Kammer hat jedoch diesen Antrag mit einer so bedeutenden Majorität abgelehnt, daß auf eine Vereinbarung beider hohen Kammern über den Antrag in der gegenwärtigen Fassung schwerlich zu rechnen sein dürfte. Dennoch erscheint es den ehrerbietigst Unterzeichneten von der allergrößten Wichtigkeit und Dringlichkeit, daß in Beziehung auf das beregte Widerrufsrecht so bald als möglich eine Bestimmung getroffen werde, welche die Ausübung dieses Rechts in bestimmte Grenzen einschleße, und an die Stelle unbeschränkten Ermessens wenigstens eine Art gesetzlicher Bürgschaften setze.

Eine solche Bürgschaft würde, nach der Meinung der ehrerbietigst Unterzeichneten, sich darin liegen, wenn die Entschei-

dung über den Widerruf einer Concession der Verwaltungsbehörde entnommen und der Administrativjustiz überwiesen würde. Zu Gunsten eines derartigen Antrages spricht aber nicht allein die Analogie des von der hohen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfs selbst, indem dieser die Beschlagnahme von Druckwerken ebenfalls der Entscheidung der Administrativjustiz unterwirft, der Widerruf einer Zeitungconcession aber ohne Zweifel eine ungleich tiefer in das Eigenthum und die Freiheit des Gewerbes eingreifende Maßregel ist, als die Beschlagnahme einer einzelnen Schrift, sondern auch die Analogie der neuesten preussischen Pressgesetzgebung, welche bestimmt, daß die Entziehung einer Concession lediglich von dem Obergericht, einer gleichfalls mit richterlichem Charakter bekleideten Behörde, verfügt werden dürfe, und zwar auch von diesem nur bei erweislichem und wiederholtem Mißbrauch derselben, indem beim ersten Betretungsfalle eine bloße Verwarnung, beim zweiten eine Geldbuße, und erst beim dritten die Entziehung der Concession Platz greifen soll.

Lassen diese beiden Vorgänge die ehrerbietigst Unterzeichneten mit Bestimmtheit hoffen, daß weder die hohe erste Kammer, noch die hohe Staatsregierung einem Antrage der hohen zweiten Kammer ihre Zustimmung versagen würde, welcher sich auf die oben angedeuteten Grenzen beschränkte, und steht dagegen von einem Antrage auf völligen Wegfall der Concessionen auf Widerruf ein gleich günstiger Erfolg auf keinen Fall zu erwarten, so dürfte sich wohl die Bitte rechtfertigen, welche die ehrerbietigst Unterzeichneten an die hohe zweite Kammer gehorsamst zu richten sich erlauben, nämlich:

„die hohe zweite Kammer wolle, im Vereine mit der hohen ersten Kammer, auf jede ihr geeignet scheinende Weise dahin wirken, daß künftighin die Entscheidungen über Entziehung von Concessionen zu Zeitschriften nicht mehr auf dem bloßen Verwaltungswege, sondern auf dem Administrativjustizwege erfolgen möge.“

Abg. Brockhaus: Meine Herren! Wenn ich bedenke, über welche Gegenstände stundenlang hier debattirt worden ist, kann ich es nicht so unrecht finden, wenn über einem Gegenstande, wobei oft die Existenz und das Vermögen von ganzen Familien auf dem Spiele steht, auch einige Worte gesagt werden. Ich verkenne nicht, daß die hohe Staatsregierung hinsichtlich der Concession von Zeitschriften in einer üblen Lage ist; aber auf der andern Seite muß ich anführen, daß in der Art, wie die Concessionen ertheilt und binnen Kurzem wieder zurückgenommen werden, obschon alle gesetzlichen Vorschriften erfüllt worden sind, etwas sehr Drückendes liegt. Ich glaube, die hohe Staatsregierung wird das selbst nicht verkennen wollen. Der Wunsch nach gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Concession einer Zeitschrift zurückgenommen werden kann, scheint mir daher sehr begründet zu sein. Hat Jemand die Concession zu einer Zeitschrift erhalten, so muß man von ihm präsumiren, daß das, was er in seiner Zeitschrift mittheilt, seiner Überzeugung gemäß sei, daß es an sich nicht gegen die Censurgesetze ist, versteht sich von selbst, weil Nichts ohne Censur gedruckt werden kann. — Ist es aber nun nicht sehr hart, wenn ohne Weiteres und ohne gesetzliche Gründe die Concession zurückgenommen wird? Ich muß wiederholen, daß dadurch oft die bürgerliche Existenz eines Individuums, einer ganzen Familie ge-